

Beilage 2099

(Vergl. Beilagen 2085, 2092)

Beschluß

Der
Bayerische Landtag
an die
Bayerische Staatsregierung
und an den
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gasmangels (Beilage 2085)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. dem § 2 folgenden neuen Abs. 4 anzufügen:
Abweichend von Abs. 1 erhalten Jugendliche und weibliche Arbeitnehmer Lohnausfallvergütung, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Gewerbeaufsichtsbehörden der Beschäftigung in Nacht- oder Sonntagsarbeit entgegenstehen;
2. § 5 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:
Von der Vergütung nach § 2 sind alle Einkünfte, die der Unterstützte durch andere entgeltliche Arbeitsleistung während der ausfallenden Arbeitsstunden oder aus einer selbständigen Betätigung bezieht, zu 80% anzurechnen;
3. § 11 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:
Die Aufwendungen nach diesem Gesetz werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Landesstock Bayern) verauslagt. Sie werden dem Landesstock nach näherer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen aus Staatsmitteln teilweise ersetzt;
4. § 12 folgende Fassung zu geben:
Dieses Gesetz wird für dringlich erklärt. Es tritt rückwirkend mit dem 1. Dezember 1948 in Kraft. Es gilt bis 31. Mai 1949;
5. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

M ü n c h e n , den 16. Dezember 1948

Der Präsident:

J. B.

(gez.) Hagen

Der I. Schriftführer:

J. B.

(gez.) Scheffbeck